

Grundlagen-Informationen:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 75 KJHG

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 14 AG KJHG

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist das Jugendamt, wenn der Wirkungskreis des Trägers nicht wesentlich über den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts hinausreicht, sonst das Landesjugendamt. Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

(2) Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auf die ihm angehörenden rechtlich unselbständigen Mitgliedergruppen und die ihm zum Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt wurde, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss bei der Behörde anzeigt, die seine Anerkennung ausgesprochen hat, und diese der neu hinzugetretenen Vereinigung die Anerkennung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige versagt. Über die Anerkennung ist der Vereinigung auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

siehe auch:

Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG
der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994

Demzufolge sind **Prüfkriterien** für eine Anerkennung :

- juristische Person oder eine Personenvereinigung ? _____
 - neben den per Gesetz anerkannten Trägern sind das u. a. eingetragene und nicht-ingetragene Vereine, GmbH, GbR, Stiftungen ... sowie Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11+12)
- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ? _____
 - gemeint sind JH-Bereiche gemäß § 1 Abs. 1 KJHG
 - selbst konkrete Tätigkeiten bzw. Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben der JH erbringen, nicht nur das Vertreten von kinder- und jugendpolitischen Forderungen bzw. die Schaffung von äußeren Rahmenbedingungen
 - nicht nur einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit anstreben
 - nicht anerkannt werden können Schülergruppen, Schülerverbände, Studentenvereinigungen und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf überwiegend auf den Bildungsbereich der Schule/Hochschule konzentriert, und Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.
 - die Tätigkeit von Trägern muss nicht auf Jugendhilfe beschränkt sein
 - Jugendhilfe muss zu satzungsgemäßen Aufgaben gehören
- werden gemeinnützige Ziele verfolgt ? _____
 - nicht unbedingt Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts, aber analoge Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO)
 - Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) gerichtet sein.
 - Verankerung der Gemeinnützigkeit im Organisationsstatut (Satzung),
 - außerdem ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und Rechenschaftspflicht
 - ordnungsgemäße Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben
 - Privat-gewerbliche Anbieter können nur anerkannt werden, wenn sie gemeinnützige Ziele verfolgen.
- fachliche und personelle Voraussetzungen für "einen nicht unwesentlichen Beitrag" zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ? _____
 - Der unbestimmte Rechtsbegriff "ein nicht unwesentlicher Beitrag" darf nicht quantitativ und absolut verstanden werden; auch kleine Träger sollen anerkannt werden können.
 - Anhaltspunkte sind u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglieder / TeilnehmerInnen, Zahl und Qualifikation der MitarbeiterInnen, Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse. "Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist." (s. AG der Obersten Landesjugendbehörden)
- Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gegeben ? _____
 - Anhaltspunkt: Satzungstext und praktische Arbeit
- Besonderheit bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen _____
 - Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation
 - eigene Jugendordnung oder -satzung
 - selbstgewählte Organe
 - demokratischer Organisationsaufbau und Willensbildung / dem Alter entsprechend, mindestens ab dem vollendeten 14. Lebensjahr an innerverbandlicher Willensbildung beteiligen
 - eigenverantwortliche Verfügung über die für Jugendarbeit bereitgestellten Mittel
 - i.d.R. auf Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nicht-Mitgl. wenden (offene Angebote)
- Das örtliche Jugendamt ist zuständig, wenn der Wirkungskreis des Trägers nicht wesentlich über den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts hinausreicht (§ 14 AG KJHG) _____
 - Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung i.d.R. auch auf ihre Untergliederungen.
 - Bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren sich auf Antrag auch auf Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erstrecken. Dabei müssen auch bei diesen die Voraussetzungen für eine Anerkennung im Einzelfall überprüft werden.
 - Der Anerkennungsbescheid muss deutlich erkennen lassen, ob und inwieweit sich die Anerkennung auch auf Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erstreckt.

Wegen der besonderen Beachtung der **Jugendverbände** zur Wahl in den JHA (s. § 71 Abs 1. Nr. 2) ist deshalb im **Anerkennungsbescheid** ggf. eine Feststellung zu treffen, ob es sich um einen Jugendverband handelt.

Wenn o.g. Kriterien überprüft sind, dann entweder

- a) Entscheidung im Jugendhilfeausschuss über Anerkennung oder
- b) einen Anspruch auf Anerkennung als Träger ... hat, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- c) Sonderrolle: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Es gibt also eine ...

- d) Anerkennung nach pflichtgemäßen Ermessen (Entscheidung des JHA)
- e) Anerkennung als Rechtsanspruch (nach 3 Jahren Tätigkeit)
- f) Anerkennung kraft Gesetz
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
 - Verbände der freien Wohlfahrtspflege (auf Bundesebene)

Die Anerkennung kraft Gesetzes bezieht sich nur auf solche Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die auf Bundesebene zusammengeschlossen sind. Untergliederungen oder Mitgliedsverbände der auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nicht kraft Gesetzes anerkannt. Auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Vorschrift sind deshalb nur die Arbeiterwohlfahrt, der Dt. Caritas-Verband, der Dt. Paritätische Wohlfahrtsverband, das Dt. Rote Kreuz, das Diakonische Werk und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Ausdrücklich nicht in die Anerkennung kraft Gesetz einbezogen sind die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Jugendverbände. Aufgrund einer Übergangsregelung bedürfen sie aber keiner erneuten Anerkennung nach § 75 KJHG.

Mit der Anerkennung sind keine direkten materiellen Vorteile verbunden. Außerdem haben anerkannte Träger der freien Jugendhilfe das Recht, Vorschläge zur Wahl in den Jugendhilfeausschuss zu machen. Und sie haben Beteiligungsrechte nach §§ 4, 76, 78 und 80 KJHG.

In der Regel wird ein(e) VertreterIn des Trägers zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung, in der die Anerkennung beraten wird, eingeladen, um ggf. für eine Kurzvorstellung bzw. Nachfragen zur Verfügung zu stehen.

Antragsunterlagen:

- vollständiger Name, Anschrift und Telefon des Trägers
- Name, Alter, Anschrift und Beruf der Vorstandsmitglieder
- ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der JH innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- Zahl der Mitglieder und Beitragshöhe zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Satzung und Geschäftsordnung
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers
- ggf. Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- bei e.V.: Auszug aus dem Vereinsregister

Liste der anerkannten Träger der Jugendhilfe im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Untenstehend sind die derzeit im Landkreis anerkannten Träger aufgelistet.

Besonderheit: Die einzelnen Jugendgruppen / -verbände /-initiativen (ca. 70 ? im Kreisgebiet) sind i.d.R. nicht durch Einzelbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses anerkannt worden, sondern indirekt durch ihre Mitgliedschaft im Kreisjugendring (KJR).

Damit kommt dem KJR die Bedeutung zu, o.g. Träger der Jugendarbeit stellvertretend durch die Mitgliedschaft im KJR anzuerkennen und ihre Interessen zu vertreten.

Der Kreisjugendring strebt seinerseits an, in seinem Vorstand die unterschiedlichen Jugendverbände

Feuerwehrjugend,
kirchliche Jugendverbände,
Landjugend,
musische Jugend,
Sportjugend,
Umweltjugendgruppen,
u.a.m.

als Querschnitt durch die Besetzung verschiedener KJR-Vorstandspositionen zu integrieren. Demzufolge ist der KJR nicht in erster Linie selbst anerkannter Träger der Jugendhilfe, sondern Stellvertreter in dieser Funktion auf Vorschlag der Jugendverbände im JHA.

<u>TRÄGER</u>	<u>PLZ</u>	<u>ORT</u>	<u>STR</u>
AWO-Kreisverband Lüneburg/Lüchow-	29439	Lüchow	Georgstr. 2
Caritasverband	29525	Uelzen	Dietrichstr. 40a
Dt. Kinderschutzbund KV Lüchow-Dan	29439	Lüchow	Burgmühlenweg 7
DRK-Kreisverband Lüchow-Dannenberg	29451	Dannenberg	Am Reiterstadion 1a
Diakonische Werk im Ev. Kirchenkreis	29439	Lüchow	An der St. Johanniskirc
Kreisjugendring Lüchow-Dannenberg	29479	Breselenz	Riemannstr. 2
Sportjugend im Kreissportbund Lüchow	29431	Lüchow	Postfach 11 18
Lemkihaus e. V.	29485	Lemgow-Schn	Bahnhofstr. 5
Popcorn e.V.	29439	Lüchow	Junkerstr. 2
VSE Lüchow	29439	Lüchow	Lappstr. 3
PARITÄTEN Lüchow-Dannenberg	29451	Dannenberg	Schlossgraben 3
Familienzentrum Dannenberg eV.	29451	Dannenberg	Poggengang 1
Violetta e.V.	29451	Dannenberg	Marschtorstr. 29d
WEIBSBILDung eV.	29439	Lüchow	Lange Str. 59
Kinder, KINDER e.V.	29451	Dannenberg	Theodor-Körner-Str. 8

Stand: 2011